

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2025

ESA

Hessisches Statistisches
Landesamt Abteilung IIC1
65175 Wiesbaden

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 3802 - 515 oder -512

Telefax: 0611 3802 - 590

E-Mail: agrar@statistik.hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxxxx

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Bitte Senden Sie den Fragebogen auch dann zurück, wenn Sie die Erfassungsgrenze nicht erreichen.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. ☒

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. **1 1 2 8**

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Wurden in Ihrem Betrieb zum Stichtag 3. November 2025 mindestens 20 Schafe gehalten?	Code 0348	Ja	☐ 1	▶	Bitte weiter mit der Tabelle auf der Rückseite.
		Nein	☐ 2	▶	Bitte weiter mit der nächsten Frage.
Welche der folgenden Aussagen trifft auf Ihren Betrieb zu?	Code 0349	Es wurden Schafe gehalten, jedoch weniger als 20 Tiere.	☐ 1	▶	Abschluss der Erhebung. Wir bitten Sie, die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schafe im Bemerkungsfeld einzutragen. Diese Angabe ist freiwillig.
		Es wurden zum Stichtag 2025 vorübergehend keine Schafe gehalten.	☐ 2	▶	Abschluss der Erhebung. Wir bitten Sie um eine kurze Erläuterung im Bemerkungsfeld.
		Die Schafhaltung wurde vollständig eingestellt.	☐ 3	▶	Abschluss der Erhebung. Falls die Stallungen durch einen anderen Betrieb weiter genutzt werden, bitten wir Sie um Informationen zum neuen Halter im Bemerkungsfeld. Diese Angaben sind freiwillig.

Bitte zurücksenden an
Hessisches Statistisches Landesamt
Abteilung IIC1
65175 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2025 ¹

		Code	Anzahl
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind ²	0352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe ³	0353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) ⁴	0355	_____
	Schafböcke zur Zucht ⁵	0356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_____

1 Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse. Weibliche Schafe über einem Jahr, die zur Nutzung als Mutterschaf vorgesehen sind, aber noch nicht gedeckt wurden zählen nicht dazu. Bitte geben Sie diese bei „Sonstigen Schafen“ an.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Weibliche Schafe über einem Jahr, die zur Nutzung als Mutterschaf vorgesehen sind, aber noch nicht gedeckt wurden zählen nicht dazu. Bitte geben Sie diese bei „Sonstigen Schafen“ an.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2025

ESA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände wird bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen gem. § 91 Abs. 4 AgrStatG für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordination des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.